

4786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Mai 1994 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union

Am 17. Juli 1989 stellte Österreich die Anträge auf Mitgliedschaft Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften. Die am 1. Februar 1993 aufgenommenen Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Norwegen, Finnland und Schweden wurden formell am 12. April 1994 mit Festlegung des endgültigen Textes des Beitrittsvertrages abgeschlossen.

Als Termin für das Inkrafttreten des Beitrittsvertrages ist der 1. Jänner 1995 vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige, dh. bis zum 31. Dezember 1994 erfolgte Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie durch Österreich.

Neben dem demokratischen, dem rechtsstaatlichen sowie dem gewaltenteilenden Prinzip würde ein Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) insbesondere auch das bundesstaatliche Prinzip berühren. Dies folgt aus der Tatsache, daß im Rahmen der Unionsmitgliedschaft Rechtsetzungskompetenzen sowohl des Bundes als auch der Länder auf Gemeinschaftsorgane übergehen.

Soweit durch einen EU-Beitritt Rechtsetzungszuständigkeiten der Länder auf Organe der EU übertragen werden, könnten verschiedene Bereiche der Landesgesetzgebung betroffen sein. Die Übertragung von verfassungsgesetzlichen Hoheitsrechten der Länder auf die zuständigen EU-Organen könnte insbesondere auch die Befugnisse der Länder im nichthoheitlichen Bereich betreffen.

Darüber hinaus hat aber auch die mit einem EU-Beitritt verbundene Einschränkung von Zuständigkeiten des Bundes auf die bundesstaatlich garantierten Rechte der Länder insoweit unmittelbare Rückwirkung, als in weiterer Folge auch deren Befugnis zur Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung durch den Bundesrat sowie ihrer Mitwirkung an der Bundesverwaltung in Form der mittelbaren Bundesverwaltung geringere Bedeutung zukommt.

- 2 -

Trotz dieser Einschränkung des bundesstaatlichen Prinzips ist jedoch folgendes zu bedenken:

Diesen das bundesstaatliche Prinzip einschränkenden Tendenzen kann innerstaatlich einerseits durch eine die Länderrechte stärkende Bundesstaatsreform, andererseits durch eine Ausweitung der bereits bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen zur Sicherung der Mitwirkung der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus ist aber auch darauf hinzuweisen, daß auch auf der Ebene der EU die Anliegen des Föderalismus zunehmend an Bedeutung gewinnen. Diesbezüglich sind insbesondere die folgenden Bestimmungen des Unionsvertrages hervorzuheben:

- Art 3b EG-V Subsidiaritätsprinzip
- Art 198a bis c EG-V Ausschuß der Regionen
- Art 146 EG-V Zusammensetzung des Rates

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 6. Mai 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, dem Bundesverfassungsgesetz im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1994 05 06

Ing. Walter Grasberger
Berichterstatter

Dr. Günther Hummer
Vorsitzender